



Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 1

Januar 1987

2. Jahrgang

Juristisches Wissen in Datenbanken: Neue Abhängigkeit oder neue Freiheit?

Seit es juristische Datenbanken gibt, erheben Kritiker dieses Instruments immer wieder den Einwand, durch das neue Medium werde das juristische Denken in einer tiefgreifenden Weise beeinflußt und so (im wahrsten Sinne des Wortes) „instrumentalisiert“. Dabei wird meistens stillschweigend vorausgesetzt, daß früher ein derartiger Einfluß des Hilfsmittels auf den Umgang mit den Inhalten nicht existiert habe. Dagegen läßt sich zwar theoretisch leicht einwenden, daß die Formen der Wissensorganisation stets dem Denken eine bestimmte Umgebung vorgeben. Aber erfahrungsgemäß ist es schwer, diesen Umstand beim Umgang mit den vertrauten Arbeitsmitteln wahrzunehmen, weil man sich von vornherein in den von diesen vorgezeichneten Bahnen bewegt und nur schwer einen distanzierten Standpunkt gewinnen kann. Es ist deswegen kein Zufall, daß (soweit der juristische Bereich betroffen ist) zuerst in der Geschichte der Rechtswissenschaft und in der Rechtsvergleichung, d.h. beim Umgang mit „fremden“ Rechtswelten, ein Gespür für den Zusammenhang zwischen Wissensstrukturen und Wissensinhalten aufkam. Diese dort geläufigen Erkenntnisse sind jedoch noch nicht so Bestandteil des praktischen Bewußtseins geworden, daß sie bei der Diskussion um den Status juristischer Datenbanken ohne weiteres einbezogen würden. Nur so erklärt sich der Irrtum, erst mit den Datenbanken beginne die Beeinflussung des Denkens durch das Instrument der Wissensbehandlung. Bücher und im Computer verfügbare Datenbanken weisen aber die grundlegende Gemeinsamkeit auf, daß in beiden Fällen Wissen in einer Organisationsform dargeboten wird, die zusammen mit den so vermittelten Inhalten unser Denken prägt. Insofern hat sich das Problem mit dem Entstehen von Datenbanken der Art nach überhaupt nicht geändert. Anders geworden ist nur die Weise, in der das dargebotene Wissen durch die Form der Darbietung und Erschließung auf das Denken einwirkt. Denn hier unterscheiden sich die Datenbanken mit ihren Retrievalmöglichkeiten in der Tat von den Druckmedien.

Mit der Favorisierung der „alten“ Medien als voraussetzungsfreie Form der Darbietung vergleichbar sind einige Plädoyers für Datenbanken, die unterstellen, daß eine computergestützte Volltextdatenbank mit ihren Retrieval-Möglichkeiten erstmals in der Geschichte des Umgangs mit juristischem Wissen den Benutzer vom Einfluß vorgegebener Strukturen der Wissensorganisation befreie. Zur Stützung dieser Annahme beruft man sich erstens darauf, daß in diesem Falle nur der Text als solcher ohne Hintergrundstruktur abgespeichert sei. Zweitens sieht man in der Tatsache, daß jedes Wort im Text Suchwort sein kann, eine Garantie für die Möglichkeit des Zugriffs auf nicht in irgendeiner Form „vorbehandeltes“ Wissen. Die Gegenargumentation, die auch hier die Ausgangsprämisse vom Einfluß der Wissensorganisation auf die Form der Wissensdarbietung und den Umgang damit aufrechterhalten will, gestaltet sich in diesem Fall schwieriger. Denn es ist zunächst einmal unbestreitbar, daß tatsächlich der unbearbeitete Text „als solcher“ für einen freien Zugriff auf jedes darin vorkommende Wort bereitgehalten wird. Trotzdem ist auch in diesem Fall der Benutzer einem Einfluß ausgesetzt, der mit der „Architektur des Wissens“ zusammenhängt. Denn was im Text steht, ist von den Verfassern dieser Texte im Rahmen der Systematisierungen niedergeschrieben worden, die ihnen vertraut waren. Daß man trotz des vielleicht anders aussehenden Anscheins nach wie vor im Banne dieser Systematisierungen steht, zeigt sich in indirekter Weise bei Suchproblemen. Eine Suchfrage

orientiert sich nämlich an einer hypothetisch unterstellten Terminologie. In einer derartigen Terminologie gibt es aber, selbst wenn kein ausgearbeitetes System dahinterstehen sollte, ein Minimum von Beziehungen zwischen den einzelnen Ausdrücken. (Man denke etwa an Synonymität oder das Verhältnis von Ober- und Unterbegriff.) Findet man also wegen einer „falsch“ formulierten Suchfrage ein in der Datenbank enthaltenes relevantes Dokument nicht auf, so hat das seinen Grund darin, daß man eine falsche Hypothese über das terminologische „Gerüst“ zugrundegelegt hat, auf dem der betreffende Text beruht. Diese Abhängigkeit kann auch durch Volltext-Datenbanken mit Freitextsuche nicht aufgehoben werden. Das führt im übrigen zu einer nahezu paradoxen Situation. Wenn es nämlich zutrifft, daß die heute in juristischen Volltext-Datenbanken enthaltenen Texte unter dem Eindruck von Systematisierungen verfaßt worden sind, die den „traditionellen“ Medien (wie Lehrbücher, Kommentare etc.) zugrundeliegen, so muß man für die effektive Recherche in diesen Datenbanken gerade diese Medien ihrer Struktur nach kennen. Die verheißene Befreiung von der Bindung an tradierte Muster erweist sich so gesehen als Illusion. Stattdessen stellt sich heraus, daß eine perfekte Beherrschung der „alten“ Systematisierungen notwendige Voraussetzung für den erfolgreichen Umgang mit den neuen Hilfsmitteln ist. Festzuhalten ist aber auch, daß es gerade umgekehrt die neuen Instrumente sind, die (Kenntnis der „alten“ Systematisierungen vorausgesetzt) eine weitaus vollständigere Erschließung der Wissensinhalte erlauben, als dies auf der Grundlage ausschließlich gedruckter Vorlagen möglich ist.

Vor dem Hintergrund der hier angedeuteten theoretischen Überlegungen ist ein Themenschwerpunkt zu sehen, der in diesem Heft beginnt. Dazu gehört einmal der Aufsatz von Robert C. Berring. Berring erläutert im ersten Teil seines Beitrags, wie das von West begründete „Reporter“-System mit der ihm zugrundeliegenden Struktur das amerikanische Rechtsdenken beeinflusst hat. Diese Analyse zeigt eindrucksvoll, wie voraussetzungs- und folgenreich die Organisation des juristischen Wissens in einem bisher daraufhin nicht untersuchten Bereich bereits in der „vor-elektronischen“ Epoche war. Im zweiten Teil geht Berring dann auf die Suchprobleme in Volltext-Datenbanken ein und zeigt, daß darin ein Indiz für kognitive Probleme zu sehen ist, die ihre Ursache im terminologischen Gehalt des in der Datenbank repräsentierten juristischen Wissens haben. Der andere in diesen Zusammenhang gehörende Beitrag ist die Vorstellung des Programmsystems „ADOSY“. Dieses System erlaubt es, innerhalb eines Textkorpus wohldefinierte Einzelelemente der darin enthaltenen Texte in eine logische Strukturbeziehung zu bringen. Programme dieser Art tragen der Erkenntnis Rechnung, daß man durch bloße Volltext-Speicherung der Abhängigkeit von Systematisierungen nicht entgeht. Aus diesem Grunde bieten sie die Möglichkeit, derartige Systemzusammenhänge sichtbar zu machen und sie bei der Suche auszunützen.

Manche der Vorbehalte gegenüber juristischen Datenbanken beruhen darauf, daß der Benutzer das teilweise nicht unberechtigte Gefühl hat, in einer Art Experimentierphase mit einem theoretisch noch nicht voll erfaßten Instrument konfrontiert zu sein. Die in diesem Heft beginnende Serie von Veröffentlichungen soll der daraus resultierenden Zurückhaltung entgegenwirken, indem sie in praxisorientierter Absicht Bausteine zu einer Theorie juristischer Datenbanken beisteuert. Erst wenn man auf diese Weise eine technizistisch verkürzte Betrachtungsperspektive durchbricht, zeigt sich über den Gehalt der unverändert Bleibenden hinaus das eigentliche Innovationspotential der Datenbankentwicklung: Die Kenntnis der überkommenen Wissensstrukturen läßt sich mit Hilfe des neuen Mediums für eine bessere Erschließung des vorhandenen Wissens nutzen, das man dann auf der Grundlage dieser umfassenderen Beherrschung (wiederum mit neuen Hilfsmitteln) adäquater organisieren kann. Dieser Weg führt mit Hilfe von Volltext-Datenbanken (ohne die er nicht denkbar ist) über diese hinaus. Allerdings wird diese neue Phase erst beginnen können, wenn Datenbanken so zugänglich und vertraut wie Bücher sind und genau so selbstverständlich wie diese benutzt werden.

Maximilian Herberger